Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 6

Artikel: Organisation und Ausdehnung schweizerischer Grossbetriebe. Teil II

Autor: P.M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351880

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dass die «Vereinheitlichung», die er die Jahre hindurch angeblich anstrebte, zu einer Musterkarte von Anwendungsmöglichkeiten geführt hat, so dass er sich heute veranlasst sehe, dieser verschiedenartigen Entwicklung durch besondere Kompetenzerteilung an die Kantone im Sinne des Abbaues Rechnung zu tragen. So sind die Kantone befugt:

«*a)* zur Herabsetzung der durch Bundesvorschriften aufgestellten Unterstützungsansätze;

b) zur dauernden oder vorübergehenden Einstellung der Unterstützungen da, wo dies nicht von Bundes wegen geschehen ist.»

Als Pflästerchen: «Die Entscheide der Kantone unterliegen der Genehmigung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements.» Dieses wird die Kantonsregierungen sicher nicht desavouieren, wenn sie kräftig im Sinne des «Abbaues» tätig sind.

Man kann zu diesen Beschlüssen nur sagen: Es ist eine Schmach, wie rücksichtslos mit den Arbeitern verfahren wird. Sie werden in der Tat bald behandelt, wie eine Hammelherde.

Organisation und Ausdehnung schweizerischer Grossbetriebe.

II.

Die *G. F. Bally in Schönenwerd* ist wohl eine der grössten Gesellschaften der Schuhfabrikation der Welt. Sie ist nur noch Holdinggesellschaft, nachdem die Schweizerbetriebe im Mai 1921 abgetrennt und in eine neue Gesellschaft unter dem Namen *Bally-Schufabriken* A.-G., Schönenwerd, verwandelt wurden. Neben dieser Hauptproduktionsfirma kontrolliert Bally zahlreiche Engros- und Detailgeschäfte in der Schweiz. In Frankreich wird Bally durch die *Soc. Commerciale des Chaussures Bally Carnsat,* Paris, vertreten. Eine eigene Fabrik in Lyon versorgt ferner den französischen Markt. Die *Soc. Commerciale des Chaussures S. A.,* Brüssel, versorgt Belgien, Holland und Dänemark. Für England und die übrigen nordischen Staaten besorgt dies die *Bally Aarau Shoe Co Ltd,* London. Gemeinsam mit *M. W. Guthbert & Co Ltd* und *The C. F. Bally Shoefactory, in Kapstadt,* wird der afrikanische Markt belegt. Für Südamerika fungiert die *Bally Limitada, Soc. Comercial, Buenos Aires,* als Generalvertretung. Die wertvollste Verbindung ist die *Bally Company, New-York,* die zahlreiche Betriebe in der Union kontrolliert und auch als Einkaufszentrale für Rohmaterialien fungiert. Neben diesen grossen Verbindungen ist die Zahl der mittleren und kleineren Firmen, die von Bally selbst oder von Tochtergesellschaften kontrolliert werden, kaum festzustellen. Man würde zu Riesenzahlen kommen. Eine Preisfrage: Wie vielen selbständigen Schuhmachermeistern hat Bally das Lebenslicht ausgeblasen? Die Beantwortung dieser Frage würde eine glänzende Rechtfertigung der Marxschen Gesellschaftslehre sein.

Eine Firma ähnlicher Art ist die *Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co.,* Cham und Vevey, eine der international am meisten ausgebreiteten Gesellschaften. Keine hat sich im und am Kriege so vollgesogen als sie. Waren doch die Produkte der Nestlégesellschaft (Büchsenmilch usw.) sehr begehrte Produkte und für die Armeeversorgung vorzüglich geeignet. Es ist leider unmöglich, hier über die interessante Finanzgebarung dieses Trusts näheres zu berichten. Der Konzern der Nestlé um fasst 12 Tochtergesellschaften, 80 Fabriken, ferner 300 Agenturen und Verkaufshäuser. Die Hauptverkaufszentrale befindet sich in Paris und firmiert: *Société Nestlé.* Die wichtigsten Töchter der Nestlé sind: Die *Nestlé-Food Co., New-York* (Aktienkapital 15 Millionen Dollar, kontrolliert nahezu 50 Fabriken). Die *Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. Ltd,* Sydney (Australien), versorgt die südlichen und östlichen Teile der Erdkugel. (Kapital 4 Millionen Pfund, Beteiligung 60 Millionen Schweizerfranken.) Der Norden Europas wird von der *A. S. De Norske Melkefabriken,* Christiania (Norwegen), versorgt. Die englische Tochter kontrolliert sieben Fabriken und verschiedene Verkaufshäuser. Ausser ihren Produkten hat die Nestlégesellschaft das Verkaufsmonopol der Schokoladenfabriken Peter, Cailler und Kohler in Europa und Amerika. Selten eine Gesellschaft hat am Kriege so verdient als die Nestlé Anlgo-Swiss. Das Aktienkapital wurde von 40 Millionen Franken 1914 nach und nach auf 205 Millionen Franken 1921 erhöht. Ausserdem arbeitet ein Obligationskapital von 105 Millionen Franken. Eine kürzlich durchgeführte finanzielle Reorganisation erforderte eine Reduktion des Aktienkapitals um die Hälfte. Nestlé ist eine der internationalsten Gesellschaften, die ihre Geschäftsverbindungen gleich einer Spinne um die ganze Erde spannt. Buntbemalte Landesgrenzen, die Quelle grossen Unheils und namenlosens Elends sind für Nestlé nicht vorhanden. Internationale des Kapitals.

Die *Aktiengesellschaft für Unternehmungen der Textilindustrie* bezweckte, die Unternehmungen der Firma Robert Schwarzenbach zu übernehmen. Sie hat grosse Webereien in Thalwil, Konstanz, Hünigen, Brustieu und La Tour du Pin (Jsére). Ferner kontrolliert sie leistungsfähige Unternehmungen im Ausland. Die wichtigsten davon sind: The Schwarzenbach & Huber Company West-Hoboken; Fratelli Schwarzenbach & Co. in San Pietro-Seveso, und Sigg & Keller in Mailand. Die A.-G. für Unternehmungen der Textilindustrie bildet den Rahmen, innerhalb dessen die mannigfachen Gesellschaften arbeiten; sie hat ihren Sitz in Thalwil.

Aehnlich verhält es sich mit der *Schweizerisch-amerikanischen Stickereiindustrie-Gesellschaft.* Auch hier galt es, die Unternehmungen einer alten Textilfirma, der Familie Schönfeld in Rorschach, zu übernehmen. Zu diesem Konzern zählen in der Hauptsache folgende Firmen: Stickerei Feldmühle, vorm. Loeb, Schoenfeld Co., in Rorschach; Loeb & Schoenfeld Co., New-York; Camden, Curtain & Embroidery Co., New-York; Glenham Embroidery Co., Fishkill on Hudson (New-York). Die Firma hat ihren Sitz in Glarus. Kapital: 50 Millionen Franken.

Die *Allgemeine Maggigesellschaft* in Kempthal kontrolliert und verwaltet nachstehende Hauptunternehmungen, die ihrerseits eine ausgedehnte Kontrolltätigkeit ausüben: Fabrik von Maggi-Nahrungsmitteln, Kempthal; Julius Maggi, in Bregenz und Wien (Oesterreich); Maggi Aktiengesellschaften in Berlin und Singen (Deutschland); Compagnie Maggi, Paris, Soc. Laitière Maggi, Paris, Soc. du Bouillon Kub, Paris! Ferner besteht eine Abteilung für die Verwaltung der Immobilien, deren Kontrolle folgende Firmen ausüben: Maggi Immobiliengesellschaft, Kempthal; Soc. Immobilière, Paris, und Immobilien G. m. b. H., Berlin. Die Allgemeine Maggi-Gesellschaft ist also in der Hauptsache Holdinggesellschaft.

Die grosse *Maschinenfabrik Gebr. Sulzer* A.-G., in Winterthur, hat eine Holdinggesellschaft, die *Sulzer Unternehmungen* A.-G., Winterthur, zur Kontrolle und Finanzierung ihrer Tochtergesellschaften ins Leben gerufen. Zum Sulzer Konzern gehören: Gebrüder Sulzer, Winterthur; Maag, Maschinen-A.-G., Oberwinterthur; Maag, Zahnräder- und Maschinen-A.-G., Zürich; Comp. de Constructions Mécanique, Procédés Sulzer, Paris; Gebr. Sulzer A.-G., Ludwigshafen. Die Zentralheizungsabteilung wird bewältigt von nachstehenden Firmen:

S. A. Chauffage Central Sulzer, Paris; Sulzer Zentralheizung, Mannheim; S. A. Fratelli Sulzer, Mailand. Die Sulzer Unternehmungen kontrolliert ferner das Eisenbergwerk Gonzen A.-G., in Sargans. Weiter bestehen Verkaufsgesellschaften in Mailand, London, Kairo und Bukarest. Gewiss eine ansehnliche Ausdehnung! Die Sulzer Unternehmungen A.-G. sind von ihrer Mutter, der Gebr. Sulzer A.-G., vielfach als Kapitalquelle benutzt worden, die als nicht einwandfrei bezeichnet wurden. Durch starke Kreditnahme bei den Sulzer Unternehmungen war es der Stammgesellschaft möglich, mit niedrigem Aktienkapital und ohne nennenswerte Obligationsanleihen und Bankkredite auszukommen. Dadurch wurde ein Einfluss der Kapitalgeber auf die Gesellschaft Gebr. Sulzer A.-G. verhindert, da ja die Sulzer Unternehmungen von Sulzer selbst kontrolliert wurden. Teilweise übertraf der Kredit bei den Sulzer Unternehmungen das Mehrfache des Aktienkapitals der Stammgesellschaft. Die Aktien der Gebr. Sulzer A.-G. werden an keiner Börse gehandelt, sind also der öffentlichen Kontrolle vollständig entrückt, diejenigen der Sulzer Unternehmungen werden an der Börse in Zürich notiert. Hier liegt ein typisches Beispiel vor, wie im Zeitalter des Effektenkapitalismus fremdes Kapital herangezogen wird, ohne dass es den Kapitalgebern möglich ist, irgendein Mitbestimmungsrecht bei dessen Verwendung auszuüben.

Wir wollen die Serie schliessen. Es war beabsichtigt, einige Blitzlichter auf die Organisation und Ausdehnung schweizerischer Grossbetriebe zu werfen, um die Erkenntnis zu erleichtern, dass namhafte Kapitalmassen der Schweiz von einigen wenigen beherrscht werden. Die Konsequenz ergibt sich von selbst: *restlose Tätigkeit für Ausbreitung und innere Festigung der gewerkschaftlichen Organisation.* Nur dann ist die Arbeiterschaft in der Lage, der Grossmacht des Kapitals die Grossmacht der Arbeit entgegenzustellen.

Betriebsräte und Arbeiterrecht in Deutschland.

(Von *Clemens Nörpel*, Berlin.)

In Nrn. 12/1922, 3 und 4/1923 ist die Entstehung des deutschen Betriebsrätegesetzes geschildert und der wirtschaftliche Aufgabenkreis der Betriebsräte dargestellt worden.

Es ist nun noch notwendig, die sozialen Aufgaben ebenfalls aufzuzeichnen. Wie bereits erwähnt, sind im *Prinzip* die wirtschaftlichen Aufgaben die wichtigsten, den breitesten Raum nehmen dagegen *praktisch* die sozialen Aufgaben ein. Denn wenn auch die wirtschaftlichen Aufgaben die Arbeitnehmer in erster Linie berühren müssten, ganz unmittelbar mit der Existenz des einzelnen Arbeitnehmers sind doch nur die sozialen Bestimmungen verbunden. Hier geht es um die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsplatz, die Arbeitszeit, die Entlöhnung, den Urlaub usw.

Mit der Schaffung der Betriebsräte ist aber auch das kollektive Arbeitsrecht zur Anerkennung gekommen, da ja jetzt gesetzliche Vertretungen in den Betrieben die Rechte der Belegschaft, also aller Arbeiter und Angestellten *gemeinsam* wahrnehmen sollen. Die Vertretung der Einzelrechte der Arbeiter durch die Betriebsvertretung ist daher auch in dem deutschen Betriebsrätegesetz nicht so weitgehend wie diejenige der Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen, wenn auch z. B. die Entlassungsschutzbestimmungen auf den einzelnen Arbeitnehmer Anwendung finden. Liegt doch bereits jetzt ein allerdings noch nicht amtlicher Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes vor, in welchem die Uebertragung der Entlassungsschutzbestimmungen des Betriebsrätegesetzes auf *alle* Arbeitnehmer vorgesehen ist.

Das Betriebsrätegesetz hat überhaupt, das kann hier bereits eingeschaltet werden, den Charakter einer Verfassung, also bis zu einem gewissen Grade einer Betriebs- und Arbeitsverfassung, wenn hierzu auch wesentlich mehr gehört als bis jetzt erreicht ist. Vieles, was heute noch in dem Betriebsrätegesetz steht, wird später seinen Platz in dem zu schaffenden deutschen «*Gesetzbuch der Arbeit*» erhalten, und in dem Betriebsrätegesetz werden ausser den wirtschaftlichen Aufgaben nur die Bestimmungen verbleiben, wie die Mitwirkung der Betriebsräte bei der Durchführung und Ueberwachung aller sozialen Gesetze erfolgen soll.

Das kollektive Arbeitsrecht ist allerdings, was noch weit wichtiger ist, auch in der deutschen Reichsverfassung anerkannt, da der Artikel 165 derselben in seinem ersten Absatz ausdrücklich den Satz enthält: «Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.» Die Gewerkschaften gehen also den Betriebsräten als Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer vor. In der deutschen Tarifvertragsordnung (vom 23. XII. 1918, I. Abschnitt, § 1) werden als tariffähig auf Arbeitnehmerseite die Vereinigungen von Arbeitnehmern bezeichnet, und in der Verordnung über Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten (III. Abschnitt der Vo. vom 23. XII. 1918, § 20) ist festgestellt, dass die Gewerkschaften, «soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sie hierzu auch selbständig befugt sind.»

Dieser Vorrang der Gewerkschaften vor den Betriebsräten, der für jeden mit der Arbeiterbewegung vertrauten Staatsbürger selbstverständlich ist, wird in dem Betriebsrätegesetz in einem besonderen Paragraphen ausdrücklich hervorgehoben. Der § 8 lautet: «Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.»

Dadurch beugt der Gesetzgeber selbst dem gefährlichen Irrglauben vor, als würden etwa durch die Betriebsräte die Gewerkschaften weniger wichtig oder etwa gar überflüssig. *Grundlage der Arbeiterbewegung sind und bleiben die Gewerkschaften;* die Betriebsräte können nur die von den Gewerkschaften und damit also der Gemeinschaft der Arbeitnehmer errungenen Rechte ausüben, wobei wiederum die Gewerkschaften mit ihrer Macht dahinterstehen müssen, während es allein der Macht der Gewerkschaften gelingen kann, die Rechte der Arbeitnehmer aus dem Betriebsrätegesetz zu erweitern.

Das deutsche Betriebsrätegesetz sieht nur für die Durchführung der Aufgaben eine Trennung vor, indem neben den *eigentlichen Betriebsräten noch Gruppenräte* geschaffen worden sind, welche aus der Vertretung der Arbeiter, dem Arbeiterrat und der Vertretung der Angestellten, dem Angestelltenrat, bestehen. Dass diese Trennung in verschiedene Körperschaften vorgenommen wurde, ist auf die Einflüsse der christlichen und der demokratischen Gewerkschaften in Gemeinschaft mit den Arbeitgebervertretern zurückzuführen, welche dem *Standesdünkel* Konzessionen machen wollten. Das Motiv der Arbeitgeber hierbei war der alte römische Grundsatz: «Divide et impera» (teile und herrsche). Die Gründe der christlichen und demokratischen Arbeitnehmervertreter sind auf vollkommene Verkennung der Verhältnisse, Harmonieduselei usw. zurückzuführen. Die Absicht, die Arbeiter und Angestellten auch durch das Betriebsrätegesetz vollkommen zu trennen, ist